

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur StAZH OS 41 (S. 417)

Titel Abänderung der Verordnung über das

Zivilstandswesen (Zivilstandsverordnung) vom

3. September 1953

Ordnungsnummer

Datum 21.03.1963

[S. 417] Auf Antrag der Direktion des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

- I. Die Verordnung über das Zivilstandswesen (Zivilstandsverordnung) vom
- 3. September 1953 wird wie folgt abgeändert:
- § 24 Absatz 2. Die Geburtsanzeigen sind mit den Nummern der Geburtsregistereinträge zu versehen und bei den Belegen zum Geburtsregister aufzubewahren.
- § 25 wird aufgehoben.
- § 34. Die beim Zivilstandsamt eingehenden Todesbescheinigungen sind mit der Nummer des Todesregistereintrages zu versehen und bei den Belegen zum Todesregister aufzubewahren.
- § 35 wird aufgehoben.
- II. Diese Änderungen treten nach Genehmigung durch den Bundesrat am 1. Juni 1963 in Kraft.
- III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 21. März 1963.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident: Der Staatsschreiber:

R. Meier Dr. Isler

Vom Bundesrat am 17. April 1963 genehmigt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/13.08.2015]